



Amtsgericht: Ludwigsburg
Aktenzeichen: 1 K 10-23
Versteigerungstermin: Donnerstag, 05.06.2025, 09:30
Uhr
Versteigerungsort: [Forum am Schlosspark,
Stuttgarter Straße 33, 71638
Ludwigsburg, Zugang erfolgt über
das Restaurant DANZA \(ehemals
kubus\)](#)
Saal: Sitzungssaal im 1. OG
Verkehrswert: 1,00 EUR
Objektart: Sonstiges Teileigentum
Objektanschrift: Solitudeallee 2, 71636
Ludwigsburg
Gutachten: kostenpflichtig zum Preis von
12,00 EUR anfordern
Das Gutachten darf nicht an Dritte
weitergegeben werden bzw.
kommerziell genutzt werden.



Schaufenster in Ludwigsburg

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ludwigsburg Blatt 38300

1 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ludwigsburg, Flurstück 1047/3

Gebäude- und Freifläche, Solitudeallee 2

Größe: 503 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Teileinheit (Schaufenster im Erdgeschoss), gemäß Aufteilungsplan Nr. 35.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen - alle Angaben ohne Gewähr):

Schaufenster im Erdgeschoss; Solitudeallee 2 in 71636 Ludwigsburg.

Verkehrswert: 1,00 €

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2447567001511, Az. 1 K 10/23, AG Ludwigsburg

Eine Zuordnung der Zahlung kann nicht erfolgen, wenn der obige Verwendungszweck nicht vollständig in der Überweisung wiedergegeben wird.

Die Überweisung hat jedoch so rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor dem Termin) zu erfolgen, dass dem Gericht im Versteigerungstermin der Nachweis über die Gutschrift des Betrages von der Landesoberkasse vorliegt.

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.